GR-Beschluss 31.05.2021 – Top 11)
Sonderrichtlinie

VERGABERICHTLINIEN – Bauland „ SIMMERN „

1. Ziel dieser Vergaberichtlinien ist es, die Vergabe von gemeindeeigenen Grundstücken und Wohnungen, für die der Gemeinde St. Jakob in Haus das Vergaberecht eingeräumt wurde bzw. in deren Eigentum stehen, in einem einheitlichen Verfahren nach objektiven und sozialen Gesichtspunkten abzuwickeln.

2. Für die Beantragung eines Grundstücks bzw. einer solchen Wohnung ist vom Grundstücks-bzw. Wohnungswerber/in im Gemeindeamt persönlich ein Bewerbungs- bzw. Erhebungsbogen auszufüllen und abzugeben.

3. Erstrangig erfolgt die Vergabe der Grundstücke und/bzw. Wohnungen an St. Jakober Gemeindebürger/innen und in weiterer Folge an Bewerber/innen des restlichen Pillerseetales (Waidring, St. Ulrich, Fieberbrunn, Hochfilzen) und erst dann an Bewerber/innen aus dem Bezirk Kitzbühel und andere erfolgen.

4. **Für die Vergabe** der beiden südostseitigen Gewerbegrundstücke **Gp. 40/19 und 40/20** sollen **Sonderbestimmungen** gelten, da besonderes Augenmerk auf die Ansiedlung von im Bauland zulässigen Gewerbebetrieben im Sinne des § 38 Abs.2 TROG 2016 gelegt werden muss. Dementsprechend soll allfälligen Bewerbern die Möglichkeit eines Hearings und zudem einer Projekt-Vorstellung vor dem Planungsausschuss und/bzw. dem Gemeinderat als Entscheidungsgrundlage für die Grundstücksvergabe geschaffen werden.

Als St. Jakober Gemeindebürger gelten EU-Bürger/innen in nachfolgender Reihenfolge:

a) Bewerber/innen, die zum Zeitpunkt der Bewerbung ihren Hauptwohnsitz seit mind. **5** Jahren in St. Jakob in Haus gemeldet haben.
b) Bewerber/innen, die zwischenzeitlich den Hauptwohnsitz nicht länger als **10** Jahre abgemeldet haben (Rücksiedler / gebürtige St. Jakober/innen).
c) Bewerber/innen, die mindestens **8** Jahre ununterbrochen in einem St. Jakober Betrieb beschäftigt sind.
d) Die Regelungen a-c) gelten nicht für die Sonderbestimmung Punkt 4) – Gewerbeansiedlung auf Gp. 40/19 und 40/20.

5. ~~Der/Die Käufer/in muss/müssen hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse den Kriterien der Tiroler Wohnbauförderung entsprechen. Das heißt, der Käufer/in bzw. Ehegatte/in bzw. Partner/in darf **KEIN EIGENES BAULAND, KEINE EIGENE EIGENTUMSWOHNUNG oder ein EIGENES WOHNHAUS** besitzen~~. Es dürfen auf jeder Grundparzelle neben dem Gewerbebetrieb im Sinne des § 38 Abs.2 TROG 2016 maximal 2 Wohneinheiten geschaffen werden. ~~nur ein Wohnhaus mit max. einer Einliegerwohnung bis 70,00 m² Wohnnutzfläche errichtet werden~~. Der Käufer/die Käuferin verpflichtet/verpflichten sich das Wohnobjekt selbst zu bewohnen und dort den Mittelpunkt seiner/ihrer Lebensbeziehungen zu begründen (Hauptwohnsitz) bzw. leibliche, eigenberechtigte Kinder des/der Käufer(s), Firmenangestellte oder Mitgesellschafter. Abweichende Nutzungen bzw. Verwendungszweckänderungen bedürfen eines GR-Beschlusses.
Laut § 11 Abs.2 des Kaufvertrages: Bei Verletzungen dieser Auflage ist solange eine monatliche Pönale von € 1.000,-- zu bezahlen, als die Vertragsverletzung andauert. Die Höhe der Pönale ist nach dem Verbraucherpreisindex 2010 mit dem Indexwert des Monates der Vertragsunterfertigung wertgesichert.